

Darstellung des Sachverhalts

Vorbemerkungen:

- Die **Leistungsform „Persönliche Assistenz“** ist in **§ 17 des Berliner Rahmenvertrags Eingliederungshilfe** definiert. Nähere Erläuterungen finden sich in Anlage 5 dieses Vertrages.
[\[https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/assets/sgb-ix/kommission-131/berliner-rahmenvertrag/2019-06-05-brv-eingliederungshilfe.pdf?ts=1658405790\]](https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/assets/sgb-ix/kommission-131/berliner-rahmenvertrag/2019-06-05-brv-eingliederungshilfe.pdf?ts=1658405790)
- Persönliche Assistenz kann in Anspruch genommen werden
 - a) über einen **Assistenzdienst**
 - Assistenzdienste haben eine Zusatzvereinbarung mit dem Land Berlin gemäß **§ ... SGB XII** und einen **Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI**. Sie haben eine Pflicht zur Dokumentation der erbrachten Leistungen.
 - Assistenzdienste beschäftigen neben Assistenzkräften auch noch Sozialarbeiter*innen, Pflegefachkräfte und Verwaltungsmitarbeiter*innen.
 - Der*die Kundin kann die Assistenzkräfte frei wählen – jedoch nur aus dem Pool der beim Assistenzdienst angestellten Personen.
 - Kommt es zu Differenzen zwischen einer behinderten Person und einer Assistenzkraft, so kann der Assistenzdienst diese Assistenzkraft bei einer anderen behinderten Person einsetzen.
 - Der Assistenzdienst hält einen Bereitschaftsdienst für den kurzfristigen Ausfall von Assistenzkräften vor.
 - b) im **Arbeitgeber*innen-Modell**
 - Die **Assistenzkräfte sind direkt bei der behinderten Person angestellt**. Die behinderte Person hat Rechte und Pflichten wie jede*r andere Arbeitgeber*in auch. Sie ist an das Arbeitsrecht gebunden.
Eine Rechenschafts- bzw. Dokumentationspflicht bezüglich der Tätigkeit der Assistenzkräfte besteht nicht.
 - Zur Abdeckung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs gibt es keine weiteren Angestellten. Besteht über die Assistenz hinausgehender behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf, so muss dieser situativ „eingekauft“ werden.
 - Die behinderte Person sucht sich ihre Assistenzkräfte selber auf dem freien Arbeitsmarkt.
 - Bei Differenzen zwischen einer behinderten Person und einer Assistenzkraft kommt es im Extremfall zu einer Kündigung.
 - Einen Bereitschaftsdienst für den kurzfristigen Ausfall von Assistenzkräften gibt es nicht. Die bei einer behinderten Person angestellten Assistenzkräfte müssen sich gegenseitig vertreten.

Bis **1. Juli 2019** wurden die **bei behinderten Personen angestellten Assistenzkräfte** und die bei den Assistenzdiensten angestellten Assistenzkräfte **stets gleich bzw.** – unter Berücksichtigung der

höheren Verantwortung – **minimal besser entlohnt**. Die von den Assistenzdiensten **ausgehandelten Lohnsteigerungen** galten **stets auch** für die bei behinderten Personen angestellten Assistenzkräfte.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2019 haben die beiden **großen Assistenzdienste** in Berlin mit **ver.di** jeweils einen **Haustarifvertrag** abgeschlossen. Demnach werden Assistent*innen, die dort beschäftigt sind, auf Grundlage eines neu entwickelten Tätigkeitsmerkmals **nach TV L-Entgeltgruppe 5 (EG 5)** bezahlt. [<https://verdi-ad-lw.de/wp-content/uploads/2020/06/Haustarifvertrag-von-ambulante-dienste-e.-V.-April-2020.pdf> (Tätigkeitsmerkmal: Seite 27)]

Im Gegensatz zu der davor üblichen Verfahrensweise (s. o.) wurden im Zuge der Umsetzung der **Tarifverträge die Löhne** der bei behinderten Personen angestellten Assistenzkräfte **nicht** entsprechend der Löhne **bei den Assistenzdiensten angehoben**. Das heißt, dass die behinderten Arbeitgeber*innen ihre Assistenzkräfte weiterhin nur nach der schlechter bezahlten Entgeltgruppe EG 3 entlohnen konnten.

Die behinderten Arbeitgeber*innen schlossen sich **2021** zu der **Arbeitsgemeinschaft der behinderten Arbeitgeber*innen mit Persönlicher Assistenz (AAPA) e.V.** zusammen und verhandelten mit **ver.di** einen entsprechenden Tarifvertrag. Eine **Niederschriftserklärung**, die das Verhandlungsergebnis zusammenfasst, liegt der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung seit **14.9.2021** vor.

Die aktuell gültige **Fachliche Weisung Nr. 01/2023 vom 28.12.2023** zur Umsetzung der Tarifniederschrift ist arbeitsrechtlich höchst problematisch: Sie sichert die **Entlohnung** der bei behinderten Personen angestellten Assistenzkräfte nach EG 5 **nur bis zum Ende der Haushaltsperiode am 31.12.2025** ab und schließt Tarifierhöhungen aus.

Die Assistenzdienste haben mittlerweile auf Grundlage des Tarifabschlusses für die Beschäftigten bei den Bundesländern vom 9.12.2023 einen Änderungs-Tarifvertrag abgeschlossen, der die Zahlung einer bis 31.12.2024 steuerfreien Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3000 € und eine Erhöhung des Stundenlohns ab 1.11.2024 vorsieht.

Um auf dem sowieso sehr angespannten Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben, hat **AAPA e. V.** mit **ver.di** einen entsprechenden **Änderungs-Tarifvertrag** verhandelt. Der **Refinanzierungsantrag** wurde am **23.9.2024** vom **Staatssekretär für Soziales Herrn Bozkurt** abgelehnt.

- Es geht um **ca. 180 behinderte Arbeitgeber*innen**, die insgesamt **ca. 1800 Assistenzkräfte** beschäftigen.
- Wenn der Änderungs-Tarifvertrag nicht refinanziert wird, ist die Versorgung von ca. 180 behinderten Menschen gefährdet:
 - Assistenzkräfte kündigen bei behinderten Arbeitgeber*innen und fangen bei den Assistenzdiensten an, wo sie für die gleiche Arbeit einen höheren Stundenlohn bekommen und zudem weniger Verantwortung haben.
 - Aufgrund des hohen Konkurrenzdrucks und des angespannten Arbeitsmarkts finden die behinderten Arbeitgeber*innen keine neuen Assistenzkräfte.
 - Die Assistenzdienste haben zurzeit keine Kapazitäten, neue Kund*innen aufzunehmen.
- Selbst wenn alle behinderten Arbeitgeber*innen zusammen mit ihren Assistenzkräften zu den Assistenzdiensten „wechseln“ würden, hieße das:

- **dramatischer Verlust an Selbstbestimmung** für ca. 180 behinderte Menschen
- **dramatische Kostensteigerungen für das Land Berlin**, weil mit den Kostensätzen der Assistenzdienste von derzeit 55,64 EUR pro geleisteter Assistenzstunde am Tag bzw. 59,26 EUR pro geleisteter Assistenzstunde in der Nacht nicht nur die Kosten des Änderungs-Tarifvertrags für die Assistenzkräfte finanziert wird, sondern auch die Kosten des Änderungs-Tarifvertrag für Sozialarbeiter*innen, Pflegefachkräfte und Verwaltungsmitarbeiter*innen.

Zusammengestellt von der

Arbeitsgruppe Persönliche Assistenz des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen

Kontakt: ASL e.V., Birgit Stenger, E-Mail asl-berlin@t-online.de